

Lexware

Support Center (/support/) > FAQ (/support/suche/?search%5Bfilters%5D%5B_facet.type%5D=suppo...rt_faq) > Mehrere geringfügige Beschäftigungen abrechnen

Mehrere geringfügige Beschäftigungen abrechnen

Bei mehrfachbeschäftigte Minijobbern müssen Sie zur Prüfung der Entgeltgrenze und der Mindestentgeltbemessungsgrundlage zur Rentenversicherung (RV) die Arbeitsentgelte aller geringfügigen Beschäftigungen zusammenrechnen.

Voraussetzung: Gerinfürigkeitsgrenze wird nicht überschritten

Wenn die Summe der Arbeitsentgelte aller geringfügigen Beschäftigungen die Gerinfürigkeitsgrenze überschreitet, sind die Beschäftigungen sozialversicherungspflichtig. In diesem Fall dürfen Sie den Mitarbeiter nicht als Minijobber abrechnen.

Wichtig: Die Prüfpflicht, ob der Mitarbeiter weitere Beschäftigung ausübt, obliegt dem Arbeitgeber.

Einen [Personalfragebogen für geringfügige Beschäftigungen](https://www.minijob-zentrale.de/D_E/01_minijobs/02_gewerblich/03_infos_fuer_arbeitgeber_und_entgelta...) (https://www.minijob-zentrale.de/D_E/01_minijobs/02_gewerblich/03_infos_fuer_arbeitgeber_und_entgelta...) finden Sie auf der Homepage der [Minijob-Zentrale](https://www.minijob-zentrale.de/) (<https://www.minijob-zentrale.de/>). Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Melde- und Beitragsverfahren sowie Beispiele zur Beurteilung geringfügiger Beschäftigungen.

Drucken Sie den Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte aus und lassen Sie diese Erklärung vom Arbeitnehmer ausfüllen und unterschreiben.

Vorgehen

Wenn Sie einen mehrfachbeschäftigte Mitarbeiter als geringfügige Beschäftigung abrechnen möchten, gehen Sie wie folgt vor:

1. Mitarbeiterstammdaten-geringfügige Beschäftigung (Personengruppe 109)
Erfassen Sie die Daten des Mitarbeiters im Mitarbeiterassistenten.

2. Besonderheit mehrfachbeschäftigte Minijobber:

Lexware

Auf der Seite 'Status' sind für mehrfachbeschäftigte Mitarbeiter weitere Angaben erforderlich.

Aktivieren Sie die Check-Box 'Mehrfachbeschäftigung'. Dieses Kennzeichen wird mit der nächsten zu sendenden SV-Meldung mit Meldgrund 10 an die Minijobzentrale übermittelt. Die Krankenkasse prüft auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, den sozialversicherungsrechtlichen Status des Mitarbeiters.

Mehrfachbeschäftigung

Entgelt aus anderen Beschäftigungen

laufendes Entgelt KV, PV

laufendes Entgelt RV

laufendes Entgelt AV

Es gibt mehr als einen anderen Arbeitgeber

Wenn das in Ihrer Firma erzielte Entgelt **unter der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage der Rentenversicherung liegt (175 EUR)**, geben Sie im Feld „laufendes Entgelt RV“ das Entgelt aus anderen geringfügig entlohnnten Beschäftigungen ein.

Wenn das Gesamtentgelt die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage erreicht oder überschreitet, dann berechnet Lexware lohn+gehalt die Beiträge zur RV aus dem tatsächlich abgerechneten Entgelt. Andernfalls werden die RV-Beiträge bis zum Mindestbeitrag aufgestockt.

Beachten Sie:

Die Eingabe des Fremdentgelts ist nur notwendig, wenn der Mitarbeiter eigene Beitragsanteile zur Rentenversicherung leistet.

Bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten, die auf Antrag von der RV-Pflicht befreit sind (Beitragsgruppe 5), ist keine Eingabe notwendig. Der Arbeitgeber muss 15% des tatsächlichen Arbeitslohns zur RV abführen.